

## **In der Senatssitzung am 25. April 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

17.04.2023

**S 15**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023**

#### **Mehr Befugnisse für die Bremer Stadtreinigung gegen illegale Müllablagerungen?**

#### **Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft**

##### **A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt.

Wir fragen den Senat:

Frage 1:

Wer ist für die Verfolgung von angezeigten Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf illegale Müllablagerungen in der Stadtgemeinde Bremen zuständig?

Frage 2:

Aus welchen Gründen ist es der Bremer Stadtreinigung (DBS) nicht gestattet Personalien von Müllsündern aufzunehmen, Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und Bußgelder zu verhängen?

Frage 3:

Inwiefern beabsichtigt der Senat die DBS mit ähnlichen Befugnissen wie die Stadtreinigung Hamburg auszustatten, damit die DBS ebenfalls eigenständig Bußgelder gegen Müllsünder verhängen kann?

##### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

###### **Zu Frage 1:**

Für die Verfolgung von angezeigten Ordnungswidrigkeiten gegen abfallrechtliche Vorschriften in der Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) zuständig.

###### **Zu Frage 2:**

Die Mitarbeitenden der DBS verfügen über keine derartigen Befugnisse. Die Bearbeitung von Umweltdelikten durch eine zuständige Stelle fördert Synergien und verringert Schnittstellenbrüche. Abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten beziehen sich nicht nur auf illegale Ablagerungen von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall. Ein erheblicher

Anteil rekrutiert sich z. B. auch aus unternehmensbezogenen Handlungen und Verhältnissen auf Gewerbegrundstücken sowie aus dem Sammeln, Befördern und Entsorgen gefährlicher Abfälle. Ordnungswidrigheitskataloge finden sich z.B. in § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 36 Verpackungsgesetz, § 11 Altfahrzeug-Verordnung, § 21 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und darüber hinaus in allen untergesetzlichen Verordnungen. Neben der DBS werden abfallrechtliche Verstöße von der Polizei, dem Ordnungsamt, Privatleuten und den Vollzugsbehörden zur Anzeige gebracht. Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten wurde gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 a), Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 16 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (a.F.) i.V.m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht auf SKUMS bzw. für die Stadtgemeinde Bremerhaven auf den Magistrat Bremerhaven übertragen. Für die in § 28 Abs. 1 Abfallortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen benannten Ordnungswidrigkeiten wurde die Zuständigkeit gem. § 28 Abs. 2 Abfallortsgesetz entsprechend auf SKUMS übertragen.

### **Frage 3:**

Die wichtigste Maßnahme ist der Ausbau der Beratung von Abfallbesitzern, um die korrekte Nutzung des Abfallwirtschaftssystems zu fördern. Daneben kann die Ausweitung der Kontroll- und Sanktionierungsmaßnahmen dazu beitragen, die Anzahl der illegalen Ablagerungen in Bremen zu reduzieren. Ob die Übertragung entsprechender Befugnisse zur Feststellung von Personalien und/oder zur Verhängung von Verwarngelder und Bußgelder zielführend ist, wird im Rahmen der Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts 2022 zusammen mit der DBS geprüft. Hierzu gehört auch der Ausbau der Kompetenzen im Bereich der Abfallüberwachung, sodass die Möglichkeit Anordnungen zu erlassen und mit Verwaltungszwang (Zwangsgeld und Ersatzvornahmen) durchzusetzen bestünde.

### **C. Alternativen**

Nicht empfehlenswert.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen. Die Ausweitung von Kontroll- und Sanktionierungsmaßnahmen erfordert eine entsprechend personelle Ausstattung.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 17.04.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.